

Verwaltungsbericht
der
Stadt Wiesbaden
für
die Zeit vom 1. April 1921
bis 31. März 1924.

VIII. Soziale Fürsorge.

Verwaltung für soziale Fürsorge.

An Vereine und Vereinigungen, deren Zwecke in der Verfolgung sozialer Aufgaben bestehen, ferner an Horte und Heime leistete die Stadt wie bisher entsprechende Beiträge. Außerdem traf sie unmittelbare Fürsorgemaßnahmen für die Jugend, das Alter, für Kranke, Gebrechliche und Minderbemittelte, indem sie für diese Geldmittel zur Verfügung stellte.

Arbeitsamt.

I. Allgemeines.

a) Verwaltung und Organisation.

Im Jahre 1921 wurde durch Beschluß der städtischen Körperschaften ein besonderes Dezernat „Arbeitsamt und Erwerbslosenfürsorge“ neu geschaffen und Herr Eduard Höllein aus Jena mit dem Charakter eines besoldeten Stadtrates zum Vorsitzenden des Städtischen Arbeitsamtes sowie der sozialpolitischen Deputation berufen; ferner wurde ihm die Bearbeitung sämtlicher Notstandsarbeiterfragen übertragen. Vertretungsweise führte ab Januar 1924 Herr Stadtrat Holl den Vorsitz. Ihm zur Seite arbeitete während des Jahres 1921 eine paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gebildete **Verwaltungskommission** mit 12 Sachausschüssen, die im Jahre 1922 infolge des Inkrafttretens des **Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922** durch einen **vorläufigen Verwaltungsausschuß** abgelöst wurde, der den Bestimmungen des genannten Gesetzes gemäß innerhalb 6 Monaten in einen endgültigen Verwaltungsausschuß hätte überführt werden müssen. Die politischen und wirtschaftlichen Wirren der damaligen Zeit machten die Durchführung dieser Vorschrift jedoch zunächst unmöglich, sodaß bis zur Klärung und Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser vorläufige Verwaltungsausschuß weiter seine Funktionen ausübte.

Der **endgültige Verwaltungsausschuß** trat dann erstmalig am 29. Februar 1924 zusammen, arbeitete alsbald eine Satzung, sowie die für die Grundsätze der Geschäftsführung maßgebende Geschäftsordnung aus, die durch Beschluß des Magistrats vom 1. bzw. 5. März 1924 in Kraft gesetzt wurden. Zur schnelleren Erledigung der besonderen Aufgaben auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge, der Personalorganisationsfragen, usw. bestellte er sodann einige Unterausschüsse.

Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 1922 (§ 3) gab ferner Veranlassung, das bis dahin auf paritätischer Grundlage organisierte rein städtische Arbeitsamt in einen **öffentlichen Arbeitsnachweis** überzuführen, was durch Beschluß des Magistrats vom 22. 12. 22 (Nr. 2570) geschah.

b) Gliederung:

Unter der Bezeichnung „Städtisches Arbeitsamt — öffentlicher Arbeitsnachweis — für die Stadt Wiesbaden“ gliederte sich das städt. Arbeitsamt nach dem nunmehrigen Organisationsplan in folgende Abteilungen:

1). Verwaltung:

- a) Registratur und Kanzlei
- b) Buchhaltung und Kasse
- c) Statistik.

2). Arbeitsnachweis:

- a) Männerabteilung mit 12 Sacharbeitsnachweisen
- b) Frauenabteilung.

3). Arbeitsbeschaffung

einschl. Erwerbsbeschränktenwerkstätten und Aufsicht über die gewerbmäßige Stellenvermittlung.

4). Erwerbslosenfürsorge

nebst Krankenkassen-Abtlg.

5). Hauptstelle für Berufsberatung

mit Lehrstellen- und Arbeitsvermittlung für männl. und weibl. Jugendliche.

Die wachsende Inanspruchnahme des Amtes durch Stellensuchende, die sich in der Zeit von 1921 bis 1924 mehr als verzehnfachte, machte eine Ausdehnung des gesamten Geschäftsbetriebes und eine Vermehrung des Personals notwendig; zur Bewältigung des Andranges mußten Räume in der Landesbibliothek, in der Turnhalle des Turnerbundes (Schwalbacherstr.) und im Hofe des Arbeitsamtes herangezogen werden. Die gesamte Frauenabteilung wurde nach dem Erdgeschoß des Rathauses verlegt. —

c) Arbeitsbezirk:

Die bereits in früheren Jahren eingeleiteten Verhandlungen mit den Kreisen Wiesbaden-Land, Rheingau und Untertaunus betr. Zusammenschluß zu einem gemeinsamen Arbeitsamt Wiesbaden waren in den Jahren 1922/23 wieder aufgenommen worden, doch konnte ein alle Beteiligten befriedigendes Ergebnis nicht erzielt werden; eine vorläufige Regelung dieser Frage erfolgte durch die Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 14. Jan. 1924, wonach als Tätigkeitsbereich des öffentlichen Arbeitsnachweises Wiesbaden lediglich der Kreis Wiesbaden-Stadt bestimmt wurde.

II. Tätigkeitsbericht.

(Geschehnisse, Verfügungen und Leistungen)

1. Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung:

Das Jahr 1921 begann zunächst für Wiesbaden mit einem recht ungünstigen Stand der örtlichen Wirtschaft und damit des Arbeitsmarktes, da infolge des Darniederliegens der sog. Kurindustrie nur geringe Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden waren. Mit dem Zerfall der deutschen Währung jedoch, welcher zahlreiche valutasstarke Ausländer herbeizog und für das deutsche Wirtschaftsleben einen trügerischen Inflationsaufschwung brachte, setzte eine lebhaftere Nachfrage nach Arbeitskräften auf allen Gebieten ein, sodaß bis zum Herbst 1921 nahezu 50% aller Arbeitsuchenden untergebracht waren und lediglich an ungelernten und in der Erwerbsfähigkeit beschränkten Arbeitskräften bis Anfang 1922 ein größeres Angebot vorhanden war. Eine Arbeitsmöglichkeit für ungelernete Arbeiter wurde nach Möglichkeit in die auswärtige Industrie vermittelt; für die Erwerbsbeschränkten wurde eine besondere Werkstätte ins Leben gerufen (s. u.). Am Schlusse des Berichtsjahres 1921 war die Lage des Arbeitsmarktes mit 866 männl. und 139 weibl. Arbeitsuchenden so günstig wie in den Vorkriegsjahren; sie verbesserte sich noch weiter bis zum August 1922 durch einen Rückgang der Arbeitslosenziffer auf 468 männl. und 121 weibl. Arbeitsuchenden. Vom September 1922 ab trat jedoch ein Rückschlag ein, da sich in Deutschland eine starke Absatzkrise sowohl auf dem inländischen, wie auf dem ausländischen Markt bemerkbar machte. Zunächst verloren ältere Angestellte und Arbeiter ihre Stellung, dann aber meldeten sich Angehörige aller Berufe und jeden Alters in immer höherem Maße erwerbslos, als um die Wende des Jahres 1922 auf 1923 die Einstellung des Eisenbahnverkehrs dem heimischen Kur- und Fremdenleben allen Zustrom abschnitt.

Die Zuspitzung der politischen Lage, die Stockung von Handel und Verkehr und die besonderen Schwierigkeiten des besetzten Gebietes kennzeichnen den Verlauf unserer Wirtschaft und ihres Arbeitsmarktes im Jahre 1923. Während einerseits das Angebot an Arbeitskräften aus allen Schichten Zuwachs erhielt und außer Arbeitnehmern aller Art auch bisher selbständige Personen umfaßte, litt die Vermittlungstätigkeit unter den bestehenden Beschränkungen, sodaß besonders auch die Vermittlung nach

auswärts nur sehr schwer durchgeführt werden konnte. Die Zahl der Arbeitsuchenden erreichte um die Weihnachtszeit des Jahres 1923 mit nahezu 10000 (davon 7658 männl.) ihren Höhepunkt, um erst im März 1924 wieder auf rd. 4000 zurückzugehen.

2. Arbeitsgebiete des Städt. Arbeitsamtes.

a) Arbeitsnachweis.

Auf dem Gebiete des **Arbeitsnachweiswesens** erleichterte im Jahr 1921 die im allgemeinen günstige Marktlage die Geschäftstätigkeit des Arbeitsamtes und machte nach erfolgter Reorganisation eine Verringerung des Personalbestandes (von 54 auf 47 Angestellte) möglich.

Die Geschäftstätigkeit stand im übrigen in diesem Jahr noch unter dem Einfluß der letzten Einwirkungen der Demobilmachungsverordnungen, die nach und nach erst in Wegfall kamen.

Als letzten Rest von ihnen kann man wohl noch die Polizeiverordnung vom 20. Mai 1921 ansehen, die die Einführung einer **allgemeinen Meldepflicht** auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung anordnete. Sie brachte zum ersten Mal die Möglichkeit, Angebot und Nachfrage auf dem Stellenmarkt restlos zu erfassen, den Arbeitgebern rechtzeitig geeignete Kräfte zuzuführen und die Stellensuchenden durch Vermittlung nach auswärts, durch Überführung in andere Berufe usw. vor den Folgen einer längeren Arbeitslosigkeit zu bewahren.

Dem hemmungslosen Zugang Auswärtiger wurde durch eine Anordnung des Magistrats entgegengewirkt, wonach jeder **Zuziehende die Genehmigung des Wohnungs- und des Arbeitsamtes** beizubringen hatte. In vielen tausend Fällen wurde hier die vermittelnde Tätigkeit des Arbeitsamtes notwendig, um zwischen den Erfordernissen des heimischen Arbeitslosen- bzw. Wohnungsmarktes und dem Wunsche der Einreisenden einen Ausgleich zu schaffen.

Mit den wachsenden Schwierigkeiten auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet in den folgenden Jahren erwuchs dem Arbeitsamt eine Reihe von neuen Aufgaben, die aus der Not des Augenblicks entstanden. So erforderte nicht allein die Vermittlung nach auswärts, sondern auch die **Inganghaltung der umliegenden Industriebetriebe** Maßnahmen, die den Ausfall des Eisenbahnverkehrs ausgleichen sollten. Um die in entfernten Betrieben beschäftigten Arbeitskräfte ihren Betrieben zu erhalten und sie rechtzeitig zur Arbeitsstelle zu befördern, ging das Arbeitsamt kurzer Hand dazu über, alle verfügbaren Autoomnibusse und Lastautos in Anspruch zu nehmen, und richtete innerhalb von 2 Tagen einen regelrechten Pendelverkehr ein, der die Arbeiter Tag und Nacht zu den einzelnen Arbeitsschichten von der Wohnung zur Arbeitsstelle und zurückbeförderte und so regelmäßig arbeitete, daß z. B. die in 3 Schichten arbeitende Belegschaft in Höchst ihre bisherige Tag- und Nachtschicht beibehalten konnte. Die Wagen (50 insgesamt) fuhren fahrplanmäßig ab 2,30 Uhr nachts vom Arbeitsamt ab und verkehrten bis 8 Uhr abends.

Der zur Verfügung stehende Raum läßt eine eingehende Schilderung der Entwicklung des Arbeitsmarktes in den einzelnen Berufszweigen nicht zu; zahlenmäßig gibt darüber die nachstehend mitgeteilte Tabelle für das Jahr 1923 einigen Aufschluß. Jedenfalls gibt es keine Berufsgruppe, die in diesen Jahren nicht unter erheblicher Arbeitslosigkeit zu leiden gehabt hätte; in erster Linie naturgemäß die unmittelbar dem Fremden-Verkehr dienenden Gewerbebezüge. Trotz der zahlreich vorhandenen Schwierigkeiten, der Verkehrshemmung, der Kohlennot und Geldentwertung wurde die Vermittlungstätigkeit, soweit nur irgend möglich, weitergeführt und auch nach außerhalb gepflegt. Zu ihrer Durchführung fuhren nach erfolgter Einstellung des Automobilverkehrs täglich nachts 12 Uhr ab Arbeitsamt Kremserwagen zur Grenze nach Höchst und von dort nach Frankfurt a. M.

b) Unterstützende Erwerbslosenfürsorge.

Zu Beginn des Berichtszeitraumes wurde die **unterstützende E.-F.**, wie erwähnt, nur in geringerem Umfang in Anspruch genommen und in dieser Richtung verlief die Entwicklung weiter bis zum 1. Aug. 1922, als mit nur 6 männl. (0 weibl.) Personen die geringste Zahl an Unterstützungsempfängern erreicht wurde, die je zu verzeichnen war. Von da ab stiegen die Zahlen von Monat zu Monat, erreichten einen nie dagewesenen Höhepunkt mit 9013 im Dezember 1923 und waren bis Ende der Berichtszeit wieder auf 2762 zurückgegangen.

Die außergewöhnlichen Zeitumstände machten ständig neue Maßnahmen, die Arbeitsnot zu beheben, notwendig. So mußte zur Stützung an sich lebensfähiger Unternehmen, um ihre Stilllegung und damit ein weiteres Anwachsen der Arbeitslosigkeit zu verhindern, eine besondere **Kredithilfe** geschaffen werden, die aus Mitteln der E.-F. gespeist wurde.

Durch wöchentliche persönliche Zusammenkünfte der Vertreter der umliegenden Städte und Landkreise beim hiesigen Arbeitsamt wurde Einheitlichkeit in der Wahl und Größe der anzuwendenden Mittel zur Bekämpfung der Arbeitsnot herbeigeführt.

Je mehr die Arbeitslosigkeit im besetzten Gebiet jedoch stieg, umsomehr zeigte sich, daß die damalige Reichsverordnung über Erwerbslosen-Fürsorge nicht ausreichte, und daß für das besetzte Gebiet mindestens eine vorübergehende Sonderregelung geschaffen werden müsse. So kam die sogen. „**Erweiterte Erwerbslosenfürsorge**“ zustande. Sie fußte auf den Kölner und Dürener Vereinbarungen und hatte den Zweck, eine finanzielle Schädigung der Arbeitnehmer möglichst zu vermeiden. Zur Durchführung dieses Übereinkommens wurde beim Arbeitsamt ein paritätischer engerer Ausschuß gebildet, dessen Unterkommissionen für die einzelnen Berufszweige die Einzelheiten regeln sollten. Je länger jedoch die politischen Wirren anhielten, um so schwieriger gestaltete sich die Beibehaltung der Dürener Vereinbarungen. Die Zahl der Prüfungen der Anträge auf Auszahlung von **Lohnsicherung**, d. h. auf Zuschüsse zur Lohnzahlung für den Fall, daß der Arbeitgeber nicht aus eigenen Mitteln seine Leute beschäftigen konnte, vergrößerte sich derart, daß von dieser Methode Abstand genommen und die Arbeiter der Fürsorge des Arbeitsamtes überwiesen werden mußten. Sie erhielten $\frac{2}{3}$ ihres Tariflohnes ohne Abzug von Steuern ausbezahlt und wurden sämtlich bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse gegen Krankheit versichert. Diese Regelung verursachte infolge der Vielgestaltigkeit der Tariflöhne große Mehrarbeit, sicherte aber einigermaßen den Einklang der Unterstützung mit der fortschreitenden Geldentwertung.

Die Erörterung der Bedürftigkeitsfrage war in der erweiterten Erwerbslosenfürsorge fortgefallen, doch erforderte die Behandlung der zahlreichen Unterstützten aus tariflosen und selbständigen Berufsgruppen zahlreiche Sondervorschriften.

Auch bei der Gewährung von **Kurzarbeiter-Unterstützung** mußte den anormalen Zeitverhältnissen Rechnung getragen werden; sie wurde mit der erweiterten Erwerbslosenfürsorge in Einklang gebracht, freilich machte ihre Bearbeitung die Einrichtung einer eigenen Abteilung notwendig.

Zu allen diesen unvorgesehenen Aufgaben kamen diejenigen, die aus der lawinenartig zunehmenden Geldentwertung entstanden. Bis zum Juli 1923 erfolgte die Auszahlung der Unterstützungsgelder wöchentlich einmal, dann aber mußte zu einer zweimaligen Auszahlung übergegangen und schließlich darüber hinaus eine vorschußweise Zahlung auf die Leistungen der kommenden Woche zur Behebung der dringendsten Notlage eingeführt werden. In den Monaten Juli–November 1923 wurde dadurch eine tägliche Ausfertigung von 3000 Kassenanweisungen erforderlich.

Bei Abbruch des passiven Widerstandes ging man dazu über, sich den Verhältnissen im übrigen Deutschland wieder anzupassen und ab 8. Oktober 1923 traten an Stelle der erweiterten Erwerbslosenfürsorge wieder die Bestimmungen der Reichsverordnung über E.-F. vom 1. November 1921 in Kraft. Allmählig wurden die anfangs doppelten Unterstützungssätze des besetzten Gebietes auf das $1\frac{1}{2}$ -fache heruntergesetzt und dann auf gleiche Höhe mit anderen Orten Deutschlands gebracht. Auch wurde die Bedürftigkeit der Empfänger wieder geprüft.

In den weitaus meisten Fällen wurde dadurch erreicht, daß bis zu Beginn des Jahres 1924 der größte Teil der Erwerbslosen-Unterstützungsempfänger ausgeschieden werden konnte. Die Kurzarbeiter-Unterstützung wurde bis März 1924 gänzlich eingestellt.

Nach Stabilisierung der Währung machte sich eine vollständige rechtliche Neugestaltung der Erwerbslosenfürsorge notwendig, die darauf bedacht war, die Mittel der öffentlichen Hand nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Auf dieser Grundlage fußte die bedeutungsvolle **Reichsverordnung über E.-F. vom 16. Februar 1924**, die in erster Linie Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Lasten der Erwerbslosenfürsorge heranzog, den Bezug der Unterstützung gegebenenfalls von der Leistung gemeinnütziger Arbeit (Pflichtarbeit) abhängig machte und mit der Beschränkung des Unterstützungsbezuges auf diejenigen Arbeitslosen, die eine dreimonatige Tätigkeit nachweisen konnten, während der sie selbst Beiträge geleistet hatten, dem Gedanken der Arbeitslosenversicherung den Weg ebnete.

Auch die **Kostenfrage** des Arbeitsnachweises und der Erwerbslosenunterstützung erhielt durch sie eine neue Regelung, die für die Stadtgemeinden insofern wichtig wurde, als sie zur Erwerbslosenfürsorge nur noch $\frac{1}{9}$ statt wie bisher $\frac{1}{6}$ der Kosten beitrugen, während der bisher ganz von ihnen unterhaltene Arbeitsnachweis nur noch zu einem Drittel bezahlt werden mußte.

c) **Produktive Erwerbslosenfürsorge** (Notstandsarbeiten).

Um für diejenigen Unterstützungsempfänger, die unter langanhaltender Arbeitslosigkeit besonders litten, Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, wurden alljährlich auf Veranlassung des Arbeitsamtes — unter Heranziehung von Mitteln aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge — von Seiten der Stadt bereitgestellte Notstandsarbeiten durchgeführt. Von den im Jahre 1921 begonnenen Arbeiten sind die wichtigsten die Rodungsarbeiten auf dem Gelände hinter der Platte zur Schaffung von Kulturland, sowie die Hafens- und Wasserwerkerweiterungsanlagen in Schierstein. Außerdem wurden Darlehen zur **Instandsetzung öffentlicher und privater Gebäude** gewährt, die den Gedanken des Wiederaufbaus mit dem der Arbeitslosenfürsorge verbanden. Für die erwerbslosen Schneider wurde eine **Schneiderwerkstätte** errichtet, in der über 5000 Anzüge für Minderbemittelte angefertigt wurden. Im Berichtsjahr 1923 erfolgte die Vollendung der umfangreichen Arbeiten zum Zwecke der **Erweiterung des Schiersteiner Hafens**, der Verbesserung des dortigen Wasserwerks und der Gewinnung von Kulturland längs des Rheines. Es wurden insgesamt 54 100 Arbeitertagewerke geleistet und zeitweise nahezu 500 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt. Die mit der Währungsstabilisierung notwendig werdenden Sparmaßnahmen ließen „Große Notstandsarbeiten“ vom Jahre 1924 ab nur noch in beschränktem Umfang zu.

d) **Erwerbsbeschränkten-Werkstätten.**

Für die große Zahl der physisch und psychisch Erwerbsbeschränkten wurden im Mai 1922 in Wiesbaden besondere Werkstätten für Erwerbsbeschränkte ins Leben gerufen. Sie dienen dem Zweck, derartigen Personen durch Unterweisung in leicht ausführbaren Arbeiten wieder zu einem Unterkommen zu verhelfen. Mit einer Abteilung „**Korkschneiderei**“ wurde dieser neue Fürsorgebetrieb eröffnet. Diese dehnte sich alsbald aus; bis Ende 1923 kam als weitere Abteilung die **Besenbinderei** hinzu. Die Vergrößerung des Betriebes machte sodann eine Verlegung der Räume, die behelfsweise im Erdgeschoß der Landesbibliothek untergebracht gewesen waren, nach der Blindenschule (Bachmayerstraße) notwendig. Hier wurde die bereits vorhandene **Bürstenmacherei** übernommen und ausgebaut. Für weibliche Erwerbsbeschränkte wurde sodann eine besondere Abteilung für **Woll- und Weißzeugnäherei** eingerichtet, zu der noch eine solche für kleingewerbliche Arbeiten künstlerischer Natur hinzukam. Der Währungsverfall machte eine vorübergehende Schließung der Korkschneiderei und Bürstenmacherei notwendig, im übrigen haben sich die Einrichtungen jedoch als sehr segensreich erwiesen und zahlreichen Arbeitssuchenden Verdienstmöglichkeit und neue Lebenshoffnung gegeben.

e) **Aufsicht über die gewerbmäßige Stellenvermittlung.**

Durch einen Erlaß des Herrn Ministers des Innern wurde im Jahre 1921 der Stadt Wiesbaden die ortspolizeiliche Befugnis zur Kontrolle der gewerbmäßigen Stellenvermittlung übertragen und das Städtische Arbeitsamt mit der Durchführung beauftragt. Damit war die Möglichkeit gegeben, oft bemerkten Mißständen, besonders in der Arbeitsvermittlung für Weibliche und für Hotelangestellte, entgegenzutreten; durch unvermutete Revisionen konnten zahlreiche Verstöße gegen die Berufspflichten und die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erlassenen Vorschriften festgestellt und durch nachdrückliches Einschreiten behoben werden.

f) **Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.**

In ähnlicher Weise wie in den bisher erwähnten Arbeitsgebieten war auch die Tätigkeit der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erschwert. Die Nachfrage nach Lehrlingen war infolge der wirtschaftlichen Depression äußerst gering, das Angebot an solchen — namentlich für Spezialberufe — besonders groß. Im Verein mit den Interessen-Vertretungen des Handels und Gewerbes und in enger Verbindung mit den Berufsschulen wurde die Erschließung möglichst vieler Lehrstellen in die Wege geleitet; gegen Ende des letzten Berichtsjahres machte sich daher auch ein reges Angebot von Lehrstellen aller Art für männliche Jugendliche bemerkbar, während für Mädchen trotz aller Bemühungen nur wenig erreicht werden konnte.

Allgemeine Betriebsergebnisse 1921 - 1923.

Etatjahr	Stellensuchende		Offene Stellen		Befetzte Stellen		Aushilfen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1921	14 907	9 865	13 084	12 307	11 533	8 568	—	—
1922	20 256	11 751	15 666	13 983	13 640	9 079	6 396	409
1923	26 420	14 670	10 311	12 853	9 331	8 795	3 713	13

III. Allgemeine Betriebsergebnisse 1923 (nach Berufen geordnet).

A. Männliche:

Berufsgruppe	Arbeits- suchende	offene Stellen	befetzte Stellen	davon Aushilfen
Land- und Gartenwirtschaft	828	447	326	34
Metallgewerbe	2573	319	229	27
Chemische Industrie	520	143	143	—
Holz- und Ledergewerbe	1734	689	669	6
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	2066	1590	1588	1470
Bekleidungsgewerbe	1499	298	298	—
Reinigungs- und Friseurgewerbe	469	182	149	7
Baugewerbe	863	251	222	—
Maler-, Lackierer- und Weißbindergewerbe	1678	781	714	—
Diversifiktions- und Papiergewerbe	745	202	181	—
Musikergewerbe	1275	1182	1134	962
Hotel- und Gastwirtsgewerbe	5069	2048	1743	791
Verkehrsgewerbe	2097	393	319	18
Lohnarbeit wechselnder Art	3480	1323	1238	397
Handelsgewerbe	1524	463	378	1
	26420	10311	9331	3713

B. Weibliche:

Berufsgruppe	Arbeits- suchende	offene Stellen	befetzte Stellen	davon Aushilfen
Land- und Gartenwirtschaft	20	38	20	—
Metallgewerbe	259	15	15	—
Chemische Industrie	5	—	—	—
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	583	112	108	—
Bekleidungsgewerbe	2600	1413	1254	—
Reinigungs- und Friseurgewerbe	738	585	493	2
Baugewerbe	14	—	—	—
Diversifiktions- und Papiergewerbe	100	24	14	—
Musikergewerbe	104	20	10	—
Hotel- und Gastwirtsgewerbe	2352	1708	1298	6
Verkehrsgewerbe	131	60	20	—
Lohnarbeit wechselnder Art	562	384	287	2
Handelsgewerbe	1366	528	393	—
Hauspersonal	5836	7966	4883	3
	14670	12853	8795	13

Fürsorgeamt.

1. Gesetzliche Armenpflege.

Die bisherige Organisation der gesetzlichen Armenpflege blieb unverändert. Die Stadt war in 13 Armenpflegebezirke eingeteilt mit je 1 Bezirksvorsteher, je 10 Armenpflegern und durchschnittlich je 3 Armen- und Waisenpflegerinnen.

Die gesteigerte Inanspruchnahme der 5 Armenärzte drückt sich in der Zahl der von diesen behandelten Krankheitsfällen aus, die von 2061 in 1921 auf 4918 in 1923 stieg.

Die Fürsorge-Deputation hielt jährlich mehrere Sitzungen ab, in denen sie u. a. die eingegangenen Unterstützungsgesuche einer Prüfung unterzog.

Etatjahr	Unterstützungsgesuche	davon wurden	
		berücksichtigt	abgewiesen
1921	2964	2788	176
1922	4188	3921	267
1923	651	641	10

Es wurden unterstützt:

Etatjahr	in offener Armenpflege		in geschlossener Armenpflege	
	Personen	Personen	Personen	Personen
1921	556		1961	
1922	601		2357	
1923	676		2619	

Die fortschreitende Geldentwertung machte eine sich in immer kürzeren Zeiträumen wiederholende Erhöhung der Tariffätze für Pflege- und Unterstützungsgelder notwendig.

Vom 15. 2. 1923 ab wurde das Armen-Arbeitshaus in ein Mütter- und Säuglingsheim umgewandelt. Aus diesem Grunde wurde die Abteilung für Männer nach und nach abgebaut. Die Zahl der Insassen nahm in den beiden letzten Jahren des Bestehens der Anstalt ohnehin stark ab, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist.

Etatjahr	Zahl der				
	Insassen		Verpflegungstage für		
	Erwachsenen	Kinder	Männer	Frauen	Kinder
1921	130	29	6935	7021	2124
1922	84	23	2703	4022	1406

2. Stiftungen.

Waren die Einnahmen aus Stiftungsmitteln schon in den Jahren 1921 und 1922 infolge des Währungszerfalls nur von geringer Bedeutung, so wurden sie im Jahre 1923, dem Höhepunkt der Inflation, völlig wertlos.

3. Wohlfahrtseinrichtungen.

Durch eine ganze Reihe wohlthätiger Einrichtungen versuchte das Fürsorgeamt, die große Not derer, die durch die Schwere der Nachkriegszeit besonders litten, zu lindern. Der städtische Volkskindergarten (Thune-Stiftung) wurde durchschnittlich jährlich von 44 Kindern besucht, denen zum Teil mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Eltern die Kosten für Frühstück und Vesperbrot und die Unterrichts- und Auf-

nahmegelder erlassen wurden. Um die Pflege gesundheitlich gefährdeter Kinder in den ersten Lebensjahren war die städtische Kleinkinderfürsorge bemüht, welche nicht nur durch ärztlichen Rat in den Sprechstunden, sondern auch durch Hausbesuche der Fürsorgeschwestern für das Wohl der kleinen Patienten Sorge trug. Wesentliche Hilfe leisteten auch die Mutterberatungsstelle und die Säuglingsmilchanstalt. Letztere gab allein im Jahre 1922 18323 Flaschen Säuglingsmilch unentgeltlich ab. Die am 1. 10. 1920 eröffnete städtische Beratungsstelle für werdende Mütter ließ in zweimal wöchentlich stattfindenden Sprechstunden schwangeren Frauen kostenlos ärztlichen Rat und ärztliche Untersuchung zuteil werden. Außerdem ließ die Beratungsstelle Erstlingswäsche anfertigen, die sie auf Wunsch an werdende Mütter zum Selbstkostenpreis abgab. Die Fürsorgestelle für Lungenkranke, die bisher vom Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose geführt worden war, ging am 1. 4. 1921 in städtische Verwaltung über. Sie wird von einem Sacharzt geleitet, dem ein weiterer Arzt und zwei Krankenschwestern beigegeben sind. Die Fürsorge der öffentlichen Hand wurde von privater Seite unterstützt, so wurden z. B. die Kosten zur Beschaffung von Brennmaterial für bedürftige Familien aus Privatmitteln gedeckt.

4. Gemeindewaisenrat, General- und Berufsvormundschaft.

Die Generalvormundschaft bestand seit 1. 7. 1903, die Berufsvormundschaft seit 1. 9. 1917. Seit dieser Zeit sind 1547 Kinder unter General- und Berufsvormundschaft gestellt worden und 2328 Mündel standen unter Aufsicht des Gemeinde-Waisenrats. Von den Vormundschaften bestanden am 31. 3. 1924 noch 655; ferner wurden bis zum gleichen Tage 55 Mündel adoptiert. Über die Höhe des durch Inflation entwerteten Mündelvermögens können erst nach erfolgter Aufwertung Angaben gemacht werden. Die Schwierigkeit des Arbeitsgebiets dieser Abteilung des Fürsorgeamts zeigt sich in dem Umstand, daß im Berichtsjahr 1923 148 Zwangsvollstreckungen, 51 Lohn- oder Rentenpfändungen vorgenommen und 11 Anträge auf Leistung des Offenbarungseides gestellt wurden.

Wohlfahrtsamt.

Die Organisation des Wohlfahrtsamtes hat während der Berichtszeit einige Veränderungen erfahren. Die Abteilungen „Kriegswohlfahrtspflege“, „Kriegsgefangenen-Heimkehrstelle“, „Kriegsunterstützung“ und „Auslandsflüchtlingsfürsorge“ gingen ein, da Unterstützungsberechtigte nicht mehr vorhanden waren; die „Erwerbslosenfürsorge“ ist dem städtischen Arbeitsamt angegliedert worden, und die „Amtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene“ wurde zum selbständigen Amt erhoben. Hinzugekommen sind die Abteilungen „Kleinrentnerfürsorge“ und „Ergänzende Erwerbslosenfürsorge“.

Am 31. 3. 1924 umfaßte das Wohlfahrtsamt folgende Abteilungen:

1. Prüfungsstelle für Möbelabgabe,
2. Zentralfürsorgestelle für vertriebene Inlandsdeutsche im Reg.-Bezirk Wiesbaden,
3. Warenlager,
4. Kreditgewährung,
5. Fürsorgestelle für Arbeitsinvaliden,
6. Kindererholungsfürsorge,
7. Kleinrentnerfürsorge,
8. Ergänzende Erwerbslosenfürsorge.

Über die Tätigkeit der einzelnen Dienststellen ist folgendes zu berichten:

1. Prüfungsstelle für Möbelabgabe.

Das städtische Möbelamt, welches die minderbemittelte Bevölkerung mit Altmöbeln versah, ist Ende März 1921 aufgelöst worden. Die Auflösung war umso eher möglich, als sich seit Januar 1921 die Stadt Wiesbaden als Gesellschafter an der Nassauischen Möbelvertriebsgesellschaft m. b. H. mit einer Filiale in Wiesbaden beteiligte, die sich die Versorgung der Minderbemittelten mit preiswerten neuen gediegenen Möbeln zum Ziele gesetzt hatte. Die Belieferung seitens der Gesellschaft erfolgt nach Prüfung der An-

träge durch das Wohlfahrtsamt. Erscheinen die Verhältnisse des Käufers geregelt, so übernimmt die Stadt die Bürgschaft für den Eingang der Kaufsumme. $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises ist anzuzahlen, und der Rest ist innerhalb 3 Jahren vom Käufer in Teilbeträgen zu tilgen. Bisher sind die Käufer ihren Verpflichtungen nachgekommen, und die Stadt ist als Bürge nicht in Anspruch genommen worden.

2. Zentralfürsorgestelle im Regierungsbezirk Wiesbaden für vertriebene Inlandsdeutsche.

Die Tätigkeit der Zentralfürsorgestelle Wiesbaden und ihrer 22 Zweigstellen erstreckte sich bis zum Beginn des passiven Widerstandes auf den gesamten Regierungsbezirk Wiesbaden. Träger der Fürsorge war das Rote Kreuz, welches auch die Verwaltungskosten übernommen hatte.

Die Fürsorge für die Grenzlandvertriebenen (Elsass-Lothringer, Ostmärker und Oberschlesier) wurde im Laufe des Kalenderjahres 1923 abgebaut und mit dem 31. Dezember dieses Jahres eingestellt. Die noch vorhandenen Betreuungsbedürftigen wurden den Wohlfahrtsämtern zugeführt. Die als Folge des Ruhrkampfes einsetzende Ausweisung von Beamten und Privatpersonen stellte ganz außerordentliche Anforderungen an die Arbeitskraft der Zentralfürsorgestelle.

Ausgewiesen aus dem Bereich der Fürsorgestelle wurden rund:

A Beamte:	2200 Familien mit insgef. 6000 Personen
B Private:	300 " " " 700 "
<hr/>	
Zusammen:	2500 Familien mit insgef. 6700 Personen

davon entfielen auf Wiesbaden und Vororte:

A Beamte:	913 Familien mit insgef. 2739 Personen
B Private:	37 " " " 111 "
<hr/>	
Zusammen:	950 Familien mit insgef. 2850 Personen

In mühevoller und aufreibender Tätigkeit konnten fast alle Ausgewiesenen mit ihrem Mobiliar von der Zentralfürsorgestelle mittels Kraftwagen und Pferdewagen nach Frankfurt a. M. bzw. anderweit nach dem unbefetzten Gebiet verbracht werden. Ebenfalls betreute die Fürsorgestelle einen Teil der zurückgebliebenen Familien der Ausgewiesenen.

Zum Aufgabengebiet der Zentralfürsorgestelle Wiesbaden gehörte auch die Betreuung der politischen Gefangenen in den Gefängnissen von Wiesbaden, Diez und Freieidiez. Die Gefangenen erhielten täglich je ein vollständiges Mittagessen, sowie zweimal in der Woche reichliche Zusatzverpflegung in Wurstwaren, Butter, Käse, Eier usw. Die Zahl der Gefangenen änderte sich ständig; durchschnittlich wurde täglich für etwa 50 Gefangene gesorgt.

Die gesamten Kosten der Rhein-Ruhr-Aktion einschließlich der Verwaltungskosten wurden vom Reich getragen.

Die Tätigkeit im Berichtsjahre stellte an die Leitung und an das Personal der Zentralfürsorgestelle und ihrer Nebenstellen ganz außergewöhnliche Ansprüche. Ständig war gegen die Eingriffe der Befehlsbehörde zu kämpfen, die insbesondere auch die Herbeischaffung des notwendigen Geldes aus dem unbefetzten Gebiet mit allen Mitteln zu verhindern suchte.

3. Warenlager.

Wie notwendig die Einrichtung eines Warenlagers war, erwies sich auch im Laufe der Berichtszeit wieder. Der Kreis der Hilfsbedürftigen hatte sich infolge der weiter verminderten Kaufkraft stark erweitert. Das Verlangen der Unterstützungsberechtigten nach Sachleistungen nahm immer mehr zu.

Anspruchsberechtigt waren wie bisher vornehmlich die Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, die Auslandsflüchtlinge, die Erwerbslosen, die Klein- und Sozialrentner sowie die übrigen dem Fürsorgeamt unterstehenden Personen.

Die Sachen wurden teils aus Reichsspenden, teils aus städtischen Mitteln angeschafft und zum Selbstkostenpreise unter Hinzurechnung geringer Verwaltungskosten abgegeben.

4. Kreditgewährung.

Auf Grund des Magistratsbeschlusses vom 9. 10. 1920 wurden in den beiden ersten Jahren der Berichtszeit wiederum Minderbemittelten Kredite bewilligt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, teils

Brennstoff und Kartoffeln einzukellern, teils sich mit Arbeitskleidern zu versorgen. Für die dargeliehene Summe wurden Gutscheine an die Kreditnehmer ausgegeben, die sich ihrerseits in einer Schuldkunde für die Rückzahlung des geliehenen Betrages verbürgten. Den Kredit nahmen 1921 = 993 Familien und 1922 = 700 Familien in Anspruch. Im letzten Berichtsjahr 1923 wurde die Kreditgewährung nicht wiederholt.

5. Fürsorgestelle für Arbeitsinvaliden.

Während bis zum 30. September 1921 die Unterstützungen für Arbeitsinvaliden lediglich aus städtischen Mitteln flossen, übernahm von diesem Zeitpunkt ab das Reich 80% dieser Beihilfen auf Grund des Gesetzes zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestellten-Versicherung vom 7. Dezember 1921. Die restlichen 20% sowie die Verwaltungskosten hatte die Stadt zu tragen. Der der Fürsorgestelle beigegebene Beirat stellte die zu beachtenden Richtlinien fest und entschied über die eingereichten Unterstützungsanträge. Neben der durch das oben bezeichnete Gesetz vom 7. 12. 1921 vom Reich gewährten Unterstützungen wurde — da diese sich als unzureichend erwies — aus städtischen Mitteln eine ergänzende Fürsorge für Arbeitsinvaliden geschaffen. Außer Kleidungsstücken und dgl. wurden Kohlen, Holz und Kartoffeln verausgabt. Mit Ablauf des Jahres 1923 wurde das Gesetz vom 7. 12. 1921 aufgehoben und die Unterstützungen für Arbeitsinvaliden richteten sich von jetzt an nach den Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgspflicht vom 15. 2. 1924.

6. Kindererholungsfürsorge.

a) Quäkerspeisung. Die Schulkinder wurden, um die Notwendigkeit einer Teilnahme an der Speisung festzustellen, ärztlich untersucht, wobei festgestellt wurde, daß rund 90% der untersuchten Kinder mehr oder minder unterernährt waren. Da der zur Verfügung gestellte Lebensmittelvorrat nicht ausreichte, konnten nicht alle unterernährten Kinder an der Speisung teilnehmen. Insgesamt wurden in den Volks-, Mittel- und höheren Schulen in 1921: 2700, in 1922: 3360 und in 1923: 3200 Kinder gespeist. Die gereichten Speisen, welche in der städtischen Volksküche Scharnhorststr. 26 zubereitet wurden, bestanden abwechselnd aus Trinkkakao, Milchreisbrei und Bohnensuppe.

b) Landaufenthalt und Erholungskuren. Nachdem noch im Sommer 1921 außer dem Wohlfahrtsamt private Vereine für arme erholungsbedürftige Kinder Erholungsaufenthalt auf dem Lande und in Badeorten vermittelt hatten, konnte diese Fürsorge nach ihrer in 1922 durchgeführten Zentralisierung beim Wohlfahrtsamt einheitlicher geregelt werden. Die Auswahl der in Frage kommenden Kinder begann im März durch die Schulärzte und durch die städtischen Fürsorgestellten. Im Berichtsjahre 1922 fanden 1830 Kinder und in 1923 1724 Kinder durch Vermittlung des Wohlfahrtsamtes mehrwöchige Erholung auf dem Lande oder in See- und Luftkurorten. Die Kosten für die Unterbringung wurden durch Beiträge der Eltern der betreffenden Kinder, durch Zuschüsse der Stadt und der Krankenkasse und durch Mittel aus einem dem Herrn Landeshauptmann zur Verfügung stehenden Fonds aufgebracht.

7. Kleinrentnerfürsorge.

Die Notlage, in die durch die zunehmende Geldentwertung ein großer Teil des früheren wirtschaftlich starken Mittelstandes, die Rentner, geraten war, führte dazu, daß nach wiederholten Interpellationen seitens aller politischen Parteien der Reichstag im Dezember 1921 hundert Millionen Mark zur Unterstützung dieser Notleidenden bewilligte. Über die Verwendung dieser Mittel erließ das Reich Richtlinien, welche durch die preußischen Ausführungsbestimmungen vom 31. 8. 1922 ergänzt wurden. Innerhalb dieses durch Reich und Land gezogenen Rahmens hatte der Magistrat der Stadt Wiesbaden seinerseits Verordnungen erlassen, nach denen die Fürsorge vom 1. 12. 1922 ab in Wiesbaden auszuüben war. Bis zu diesem Zeitpunkt waren auf Grund der preußischen Ausführungsbestimmungen zunächst einmalige Beihilfen bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk. gewährt worden und zwar ohne Rückerstattungsverpflichtung aus dem dereinstigen Nachlaß der Empfänger. Später sollten — gemäß den vom Magistrat aufgestellten Richtlinien — laufende Beihilfen nur dann gewährt werden, wenn die Rückerstattung durch vertragliche Sicherheitsleistung des Empfängers gesichert war, wobei auf Erben oder sonstige Personen, denen gegenüber die Unterstützungsnehmer verpflichtet waren, entsprechende Rücksicht genommen wurde.

Über die gestellten und von der Fürsorgestelle geprüften Anträge entschied ein Ausschuß, der sich aus je 2 Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, aus 2 Bezirksvorstehern und dem Vorsitzenden des „Vereins zum Schutze der Kleinrentner E. V. Wiesbaden“ zusammensetzte.

Weitere Fürsorgemaßnahmen für Kleinrentner traf die Stadt in der Weise, daß sie für diese einen billigen Mittagstisch einrichtete und unentgeltlich Saarkohle zur Verteilung brachte.

Am Schluß des Berichtsjahres 1923, in dessen Verlauf 370 Verträge zur Sicherung der Rückerstattung der Unterstützungsgelder abgeschlossen wurden, standen 861 Personen in laufender Fürsorge und 52 Personen waren in Heimen untergebracht.

8. Ergänzende Erwerbslosenfürsorge.

Die durch Magistratsbeschluß (Nr. 973 vom 27. 4. 21) ins Leben gerufene „Ergänzende Erwerbslosen-Fürsorge“ verschaffte den Erwerbslosen aus städtischen Mitteln auf Antrag Unterstützungen. Diese gezahlten Unterstützungsbeträge steigerten sich während des Ruhrkampfes derart, daß sie zum Teil das Arbeitseinkommen eines in regelrechter Arbeit stehenden Arbeiters überschritten. Im Oktober 1923 erfolgte ein Abbau der Unterstützungssätze, dem ein weiterer im Dezember des gleichen Jahres folgte.

Wenn sich bis zum Ende des Kalenderjahres 1923 die Beihilfe in einem gewissen beschränkten Umfang nur auf die Bewilligung von Barmitteln und Schuhzeug erstreckte, so wurden mit Anfang des Jahres 1924 Gegenstände verschiedenster Art von den Erwerbslosen beantragt. — Besonders hervorzuheben ist die mit dem 22. 2. 1924 erstmalig einsetzende Unterstützungsaktion mit Lebensmitteln aus städtischen Beständen.

Die Zahl der erwerbslosen Unterstützungsempfänger stellte sich am 1. 1. 1924 auf 7863 Personen.

Amtliche Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Diese Dienststelle wurde, da sich ihr Aufgabenkreis ständig erweiterte, zu Beginn des Rechnungsjahres 1921 vom Wohlfahrtsamt abgetrennt und als selbständiges Amt der Leitung des Stadtrats Holl unterstellt. An Gesetzesbestimmungen, die während der Berichtszeit auf die Erweiterung des Geschäftsbereiches des Amtes von Einfluß waren, ist zu erwähnen das Allrentnergesetz vom 18. 7. 1921, welches die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge auch auf die Beschädigten und deren Hinterbliebene aus den Kriegen von 1864, 1866 und 1870 ausdehnte. Weiter sind zu nennen die Gesetze über Teuerungszuschläge vom 14. 7. 1922, über Personenschäden vom 15. 7. 1922 und das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 1922. Die Arbeitskraft der Fürsorgestelle wurde besonders durch die zweite Novelle zum Reichsversorgungsgesetz vom 22. 6. 1923 in Anspruch genommen, welches eine Neufestsetzung der Renten für alle Kriegsbeschädigten und alle Kriegshinterbliebenen notwendig machte.

Die Zahl der bearbeiteten Unterstützungsanträge betrug:

Etatjahr	für Kriegsbeschädigte	für Kriegshinterbliebene
1921	954	6482
1922	1044	7854
1923	1019	4989

Kreditkasse und Leihamt.

Der während der Berichtszeit immer kleiner gewordene Umfang des Leihamt-Verkehrs wird in umstehender Tabelle wiedergegeben:

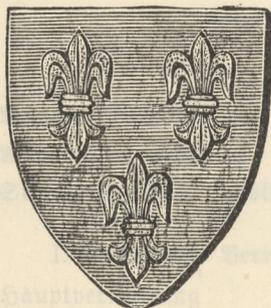
Etatjahr	Pfänderbestand zu Beginn des Jahres	Pfänder im Laufe des Jahres			Pfänderbestand am Jahreschluß	Erneuerung von Pfändern
		beliehen	ausgelöst	versteigert		
	Stück	S t ü c k			Stück	Stück
1921	5578	14 020	14 307	114	5177	548
1922	5177	13 980	16 432	111	2614	83
1923	2614	6 705	9 072	23	224	53

Auf Grund der rasch abnehmenden Inanspruchnahme des Leihamtes wurde lt. Beschluß des Magistrats vom 7. 11. 23 Nr. 1947 der Betrieb des Leihamtes mit dem 15. 11. 23 eingestellt und dafür eine Kreditkasse errichtet, welche Wiesbadener Bürgern, denen vorübergehend flüssige Geldmittel fehlten, Darlehen auf wertbeständiger Grundlage gegen angemessene Sicherheit gewähren sollte.

Die Entwicklung der Kreditkasse in den ersten Monaten ihres Bestehens zeigt folgendes Bild:

Monat	Zahl der gegebenen Darlehen	Darlehensbetrag <i>RM</i>	zurückgezahlter Betrag <i>RM</i>	Ausstände <i>RM</i>
November 1923	17	1 142	—	1 142.—
Dezember 1923	129	7 142	—	7 142.—
Januar 1924	335	14 729	268.—	14 461.—
Februar 1924	496	26 613	911.—	25 702.—
März 1924	662	43 731	3 264.95	40 466.05
insgesamt	1639	93 357	4 443.95	88 913.05

Inhaltsverzeichnis.



Verwaltungsbericht

der

Stadt Wiesbaden

für die Zeit

vom 1. April 1924 bis 31. März 1927

Bearbeitet vom
Statistischem Amt der Stadt Wiesbaden

B) Weibliche	Stellen- suchende	Offene Stellen	Befetzte Stellen
Landwirtschaft und Gartenbau	27	88	54
Steingewerbe	3	—	—
Metallgewerbe	186	33	33
Chemische Industrie	476	71	71
Spinnstoffgewerbe	1474	234	207
Papiergewerbe	123	21	20
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	701	84	84
Bekleidungs-gewerbe	5469	415	378
Gesundheits- und Körperpflege	1502	1062	752
Vielfältigungsgewerbe	200	58	48
Kunstgewerbe	12	—	—
Musik- und Schaustellergewerbe	65	1	1
Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe	3771	2110	1468
Verkehrsgewerbe	75	59	50
Häusliche Dienste	9375	5138	4052
Lohnarbeit wechsl. Art	909	252	234
Kaufmännische Angestellte	4509	279	166
Büroangestellte	603	243	175
Freie Berufe	260	7	3
	29740	10155	7796

Wohlfahrtsamt.

Der vorliegende Verwaltungsbericht unterscheidet sich in seinem Inhalt und in seiner Anlage, durch mannigfache innere und äußere Gründe bedingt, wesentlich von denen früherer Jahre.

Durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 ist in Verbindung mit den Reichsgrundgesetzen vom 4. 12. 1924 über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge ein einheitliches Fürsorgerecht in seinen Grundzügen gegeben, das den Vorzug hat, alle Hilfsbedürftigen in rechtlicher Beziehung zu erfassen und die Zuständigkeit des Aufenthaltsortes festzulegen. Mit dieser Verordnung werden die kreisfreien Gemeinden selbständige Bezirksfürsorgeverbände und im Gegensatz zur Vergangenheit grundsätzlich alleinige Kostenträger aller Fürsorgezweige unter Einschluß der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene. Die Errichtung des Wohlfahrts- und Jugendamtes ist in der Ortsatzung für das Wohlfahrts- und Jugendamt der Stadt Wiesbaden vom 3. bzw. 12. 9. 1924 geregelt, die ihrerseits alle Fragenkomplexe teils autonom durch die Wohlfahrtsdeputation oder den Ausschuß des Jugendamtes teils in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen mit Zustimmung des Magistrats erledigt.

Gegenüber dem letzten Verwaltungsbericht, in dem die Fürsorge in ihrer Gesamtheit mit drei einzelnen Dienststellen, dem Fürsorgeamt einschließlich der Geschäfte des Berufs- und Generalvormunds und des Gemeindevorstandes, dem Wohlfahrtsamt und der amtlichen Fürsorgestelle für

Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene erscheint, ist inzwischen eine Zusammenlegung dieser drei selbständigen Dienststellen in dem Städtischen Wohlfahrtsamt erfolgt. Aus diesem ist durch Ortsstatut das Städtische Jugendamt als Ausschuß des Wohlfahrtsamtes hervorgegangen.

Dem Wohlfahrtsamt wurde im Laufe des Jahres 1925 das von der Befähigungsbehörde freigegebene geräumigere Verwaltungsgebäude Friedrichstraße 1/3 überwiesen. Die Leitung des Wohlfahrtsdezernats hat in der Berichtszeit in Händen des Stadtrats Dr. Sperling gelegen, der mit dem 1. April 1927 das Dezernat der Finanz- und Steuerverwaltung übernommen hat; an seine Stelle trat Stadtrat Dr. Jovy. Auf den am 1. 4. 1924 in den Ruhestand getretenen Bürodirektor J. Kauffmann, welcher 44 Jahre im Dienste der Stadt Wiesbaden tätig gewesen war, folgte Bürodirektor G. Kies. Zu dessen Stellvertreter wurde Stadtrat Ph. Holl bestimmt.

Im Winter der Jahre 1925 und 1926 wurden im neuen Museum und im Paulinenschlößchen Vorträge abgehalten, in denen die ehrenamtlich tätigen Damen und Herren und die Beamten und Angestellten des Wohlfahrts- und Jugendamtes mit der neuen Gesetzgebung, nämlich der Fürsorgepflichtverordnung und dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, bekannt gemacht worden.

Neben äußeren Einwirkungen durch Gesetzesänderungen und durch Zusammenlegung der drei Dienststellen ist die Eingemeindung der drei jetzigen Stadtteile Biebrich, Schierstein und Sonnenberg mit Wirkung ab 1. 10. 1926 hervorzuheben. Das ehemalige Städtische Wohlfahrts- und Jugendamt in Biebrich ist als Kreisstelle des Wohlfahrts- und Jugendamtes Wiesbaden fortgeführt und in Schierstein und Sonnenberg ist je eine Verwaltungsstelle errichtet worden. Für die Allgemeine Fürsorge ist Biebrich unter Abtrennung des Gebäudekomplexes diesseits der Bahn und der Waldstraße mit Nebenstraßen, in drei, Schierstein und Sonnenberg in je einen Wohlfahrtsbezirk eingeteilt worden. Für alle übrigen Abteilungen des Wohlfahrts- und Jugendamtes ist die Zuständigkeit der Ausschüsse in Wiesbaden festgesetzt.

Da die Eingemeindung der jetzigen Stadtteile Biebrich, Schierstein und Sonnenberg in der Mitte des Rechnungsjahres liegt, konnte der von ihnen in der Fürsorge betreute Personenkreis mit den dazu gehörigen Ausgaben nicht in den entsprechenden Zahlen von Wiesbaden aufgehen.

Sämtliche Fürsorgeabteilungen sind nach einheitlichen Gesichtspunkten in den Personen- und Markzahlen aufgebaut worden, die eine Gliederung für laufende und einmalige Unterstützungsempfänger in offener und geschlossener Fürsorge und durch Gewährung von Kranken-, Heim- und Anstaltspflege erkennen lassen. Damit ist eine Vergleichbarkeit in den drei Jahren von Abteilung zu Abteilung erreicht worden und außerdem die Möglichkeit gewahrt, durch Jahresübersichten am Ende des Berichtes die Bewegungen des Wohlfahrts- und Jugendamtes zu erfassen und nachzuweisen. Die neueingemeindeten Stadtteile sind bei den einzelnen Abteilungen dem Rechnungsjahr 1926 einzeln in der Jahresübersicht zusammengefaßt nachgetragen. Die Fürsorgepflichtverordnung legt den Bezirksfürsorgeverbänden die Festsetzung von Richtsätzen auf und zwar diejenigen der **allgemeinen** Fürsorge und der sogenannten **gehobenen** Fürsorge. Nach der letzteren Fürsorge sind die Sozial- und Kleinrentner sowie die Kriegsbeschädigten und -Hinterbliebenen zu betreuen, welchen nach den Reichsgrundsätzen wenigstens eine Mehrleistung von einem Viertel gegenüber der allgemeinen Fürsorge zusteht.

Die Entwicklung der Wiesbadener Richtsätze ist seit der Stabilisierung bis zum Schlusse der Berichtszeit, in der auch die gesetzlich vorgesehene Differenzierung eingeführt wurde, aus der nachstehenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit der Eingemeindung der drei genannten Stadtteile sind nach und nach auch dort die Wiesbadener Richtsätze eingeführt worden.

Diese Richtsätze können durch die zuständigen Ausschüsse bei vorliegenden Krankheiten allgemein um 25%, bei Tuberkulose ausnahmsweise bis zu 50% überschritten werden. Alle übrigen Sonderanträge unterliegen keiner festen Norm; sie werden je nach Lage des Falles einzeln geprüft und beschieden.

Generell wurden die Richtsätze überschritten durch Gewährung von Winterkartoffeln- und Brennstoff für die Monate Dezember bis März durch die Verteilung von Milch an alle Kinder der Unterstützungsempfänger unter 6 Jahren und endlich durch einmalige Ausnahmeschlüsse und Barunterstützungen vor Festtagen.

In diesem Zusammenhange ist auch die Befreiung aller Unterstützungsempfänger mit eigenem Haushalt von der Hauszinssteuer und dem Zuschlag zur Grundvermögenssteuer zu nennen.

Richtsätze für die

Zeit	Allgemeine Fürsorge:					Gehobene Fürsorge:						
	Abteilung: Allgem. Fürsorge:					Abteilung: Sozialrentner-Fürsorge:				Abteilung: Kleinrentner-Fürsorge:		
	Alleinstehend unter 21 Jahr	Alleinstehend über 21 Jahr u. Familien-vorstand	Ehefrau	Kinder		Alleinstehende u. Familien-vorstand	Ehefrau	Kinder		Alleinstehende u. Familien-vorstand	Ehefrau	Kinder
bis zum 2. Jahre				über 2 Jahre	bis zum 2. Jahre			über 2 Jahre				
Am 1. 4. 24												
Wochenfaß	4.—	4.—	2.50	2.50	2.10	—	—	—	—	—	—	—
Monatsfaß ¹⁾	17.20	17.20	10.75	10.75	9.—	26.—	—	3.—	—	26.—	20.—	20.—
Ab 1. 7. 24												
Wochenfaß	5.—	5.—	2.50	2.50	2.10	—	—	—	—	—	—	—
Monatsfaß ¹⁾	21.50	21.50	10.75	10.75	9.—	27.—	3.—	3.—	—	30.—	20.—	20.—
Ab 1. 10. 24												
Wochenfaß	5.—	6.—	2.50	2.50	2.10	—	—	—	—	—	—	—
Monatsfaß ¹⁾	21.50	25.80	10.75	10.75	9.—	27.—	10.—	10.—	9.—	36.—	20.—	20.—
Ab 1. 1. 25												
Wochenfaß	5.50	7.—	2.80	2.80	2.40	—	—	—	—	—	—	—
Monatsfaß ¹⁾	23.65	30.10	12.04	12.04	10.32	35.— ²⁾	12.—	12.—	10.—	40.—	20.—	20.—
Ab 1. 5. 25												
Wochenfaß	5.50	8.—	3.—	2.80	2.40	—	—	—	—	—	—	—
Monatsfaß ¹⁾	23.65	34.40	12.90	12.04	10.32	45.— ³⁾	13.—	12.—	10.—	45.—	20.—	20.—
Ab 1. 10. 25												
Monatsfaß	—	—	—	—	—	—	16.—	12.50	12.50	—	—	—
Ab 1. 4. 26				bis 14 J.	üb. 14 J.			bis 14 J.	üb. 14 J.			
Wochenfaß	6.50	8.50	3.—	2.60	3.50 ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	—
Monatsfaß ¹⁾	27.95	36.55	12.90	11.18	15.05	48.—	16.—	13.—	17.50	48.—	20.—	20.—

1) Die Monatsätze der Allgemeinen Fürsorge sind aus den Wochenätzen errechnet, um eine Vergleichsbasis, im Gegenfaß zu den anderen Abteilungen, zu erlangen.

2), 3) Unter Einrechnung von RM 3.— bzw. RM 5.—, die von dem jeweiligen Rentenbezug freizulassen waren.

4) Der wöchentliche Höchstfaß betrug RM 26.—.

Einzeldienststellen.

Allgemeine Fürsorge.

Die Allgemeine Fürsorge umfaßt alle mittellosen Personen, die in Wiesbaden hilfsbedürftig werden oder in gleicher Eigenschaft von Wiesbaden wegziehen, und für die nicht die Erwerbslosenfürsorge oder eine Abteilung der gehobenen Fürsorge zuständig ist.

In der allgemeinen Fürsorge befanden sich							Zur Behandlung								
Rechnungs- jahr	Par- teien	Per- sonen	Par- teien	Per- sonen	Par- teien	Per- sonen	Fälle ein- malig	in Kranen- häusern	in Heilstätten	durch Er- holungsstätten	in Alters- heimen	in Special- Anstalten des Landeshaupt- manns	in sonstigen Anstalten	durch Familienpflege	Gesamt- Ausgabe RM
	laufend	am 31. 7. 1924, 1925, 1926	am 31. 3. 1925, 1926, 1927												
1924	2959	6084	729	1140	1499	2813	1000	1718	282	340	75	277	414	84	1747232
1925	3739	7748	1365	1938	2127	4182	1180	1952	253	172	80	346	254	12	2222402
1926	4068	8485	1973	3815	1776	3398	1250	1640	196	154	80	324	303	13	2795310
Ab 1. 10. 26															
Wiesb.-Biebrich	231	426	—	—	231	426	78	21	14	—	7	47	—	—	141333
W.-Schierstein	48	110	—	—	48	110	—	2	—	—	6	9	—	—	3419
W.-Sonnenberg	49	101	—	—	49	101	—	1	—	—	—	10	1	—	14285

Verfolgt man die Entwicklung in den einzelnen Jahren, so ist eine erhebliche Steigerung sowohl im Personenkreis als auch in den aufgewendeten Marktbeträgen festzustellen. Diese Zahlen wären an sich noch höher, wenn nicht im Rechnungsjahr 1925 eine Umstellung in der Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen erfolgt wäre. Sie erstreckt sich auf den Kreis der erwerbsfähigen Kriegsbeschädigten, deren Zuständigkeit in Fürsorgefällen ab 1925 allgemein der „Abteilung für Kriegsbeschädigte“ übertragen worden ist. Eine weitere Entlastung ist darin zu erblicken, daß mit dem Ausbau des Jugendamtes im Rechnungsjahr 1925 dort eine selbständige Unterstützungsabteilung errichtet wurde, die hilfsbedürftige Mündel und solche Kinder, deren Eltern nicht vom Wohlfahrtsamt unterstützt werden, betreut.

Bei der Beurteilung der Personenzahlen muß man sich vergegenwärtigen, daß ein erheblicher Teil der Unterstützungsempfänger in diesen Jahren arbeitsfähige Personen waren, die infolge der schlechten Arbeitsmarktverhältnisse in Wiesbaden, nachdem sie aus der Erwerbslosenfürsorge ausgesteuert, auf die öffentliche Fürsorge angewiesen waren. Die hohen Zahlen der Unterstützungsempfänger machten eine Erweiterung der Organisation auf 19 Wohlfahrtsbezirke erforderlich. Von diesen entfallen 14 auf Wiesbaden, während drei Wohlfahrtsbezirke in Biebrich und je einer in Schierstein und Sonnenberg errichtet worden sind.

Notstandsarbeiten.

Unter diesem Begriff sind Arbeiten zu verstehen, welche die Stadtgemeinde mit Zuschüssen des Reiches von den erwerbsfähigen Unterstützungsempfängern der Allgemeinen Fürsorge und der Kriegsbeschädigtenfürsorge durchführen läßt, um diesen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Die für Zuschüsse geleisteten Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

Rechnungs- jahr	Stadtanteil	Reichszuschuß	Gesamtbetrag
	RM	RM	RM
1924	268 196	134 660	402 856
1925	443 332	208 245	651 577
1926	621 797	192 105	813 902

Ergänzende Erwerbslosenfürsorge. Eine Abteilung „Ergänzende Erwerbslosenfürsorge“ ist durch Magistratsbeschluß vom 31. 4. 1921 geschaffen worden. Ihr obliegt die zusätzliche Betreuung der Unterstützungsempfänger, die durch das Arbeitsamt in der Erwerbslosenfürsorge oder später in der Krisenfürsorge unterstützt wurden. Die zusätzliche Unterstützung erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen, um Notlagen zu mildern, die durch die Spanne zwischen den Richtfäden der Allgemeinen Fürsorge und denen der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge hervorgerufen werden.

Um diese Spanne zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Unterstützungssätze der Erwerbslosenfürsorge feststehend waren, während die Nichtsätze des Wohlfahrtsamtes für eine individuelle Betreuung Raum lassen. Die Unterstützungsempfänger der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge sind bei generellen Unterstützungen genau in derselben Weise wie die Unterstützungsempfänger des Wohlfahrtsamtes bedacht worden, d. h. sie haben Brennmaterial, Milch und außerdem die an Feiertagen gewährten Barunterstützungen erhalten.

Wochenunterstützungssätze der Erwerbslosenfürsorge.

	Unter 21 Jahren		Ueber 21 Jahre		Familienzuschläge für		Unterstützungssätze höchstjah	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Ehegatten	Kind oder Angehörige	Männlich	Weiblich
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
am 1. 4. 24	2.82	2.16	4.68	3.72	1.20	— .90	11.70	9.30
ab 5. 5. 24	3.24	2.46	5.40	4.26	1.38	1.08	13.50	10.65
„ 11. 8. 24	4.—	3.60	6.60	6.—	2.28	1.62	16.50	13.20
„ 15. 12. 24	4.50	4.10	7.50	6.75	2.65	1.90	18.—	14.40
„ 9. 2. 25	5.25		8.70		3.25	2.30	21.60	
„ 14. 12. 25	9.30		10.40		3.60	2.55	24.—	
ab 1. 3. 26	1.—8. Woche	ab 9. Woche	1.—8. Woche	ab 9. Woche				
Ledige in der Familie	6.30	7.—	10.45	11.50	—	2.55	24.—	
Ledige allein	7.60	7.60	11.50	11.50	—	2.55	24.—	
Verheiratete	—	—	10.50	11.50	3.60	2.55	24.—	

Die Inanspruchnahme der „Ergänzenden Erwerbslosenfürsorge“ stellt sich folgendermaßen dar:

Rechnungsjahr	Parteien am 31. 7. 1924, 25, 26	Personen am 31. 7. 1924, 25, 26	Parteien am 31. 3. 1925, 26, 27	Personen am 31. 3. 1925, 26, 27	Fälle einmalig	Krankenhäuser	Heilstätten	Sonstige Anstalten	Gesamt-Ausgabe RM
1924	908	2297	552	1397	9722	155	17	4	191 448.—
1925	176	445	449	1131	3291	125	14	1	175 853.—
1926	997	2712	787	1901	10 589	200	18	3	238 060.—
Ab 1. 10. 26 (Wiebich*)	—	—	—	702	1693	17	2	—	43 475.—

*) Die in Schierstein und Sonnenberg eingegangenen Anträge werden von Wiesbaden mit erledigt.

Gehobene Fürsorge.

Die folgenden Fürsorgezweige umfassen in der Regel die Personen, die durch Krieg und Geldentwertung schwere wirtschaftliche Schäden erlitten haben.

Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

In dieser Fürsorge sind zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden; der eine ergibt sich aus der Fürsorgepflichtverordnung und umfaßt Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene, die aus städtischen Mitteln sozial unterstützt werden, der andere aus der Verordnung über die Auszahlung von Zusatzrenten, die vom Reich getragen werden.

Sozialrentnerfürsorge. Als Hilfsbedürftige kommen in Betracht die Rentenempfänger der Invaliden-, Alters- und Angestelltenversicherung und außerdem die der Unfallversicherung, wenn letztere durch Unfall voll erwerbsunfähig geworden sind sowie deren erwerbsunfähigen Witwen und Waisen. Die Kosten wurden früher zu 80% aus Reichsmitteln gedeckt, während sie jetzt in voller Höhe von der Stadt getragen werden.

Mit der Einführung der Goldmarkrechnung erfolgte im Januar 1924 durch den Reichsarbeitsminister die Festsetzung von monatlichen Einheitsätzen für die Invalidenrente mit 13 RM und für die Angestelltenversicherung mit 30 RM je Rentner. Diese Einheitsätze haben im Laufe der Jahre 1924—1926 verschiedene Erhöhungen erfahren. Die Renten, ohne Unterschied aus welcher Quelle sie stammen, werden voll auf die Richtsätze der Sozialrentnerfürsorge angerechnet und wirken damit entlastend zu Gunsten des verpflichteten Bezirksfürsorgeverbandes des Wohnortes. Hierdurch erklären sich die bedeutend niedrigeren Gesamtjahresausgaben der Sozialrentnerfürsorge im Vergleich zu der Kleinrentnerfürsorge.

Rechnungs- jahr	Par- teien		Per- sonen		Par- teien		Per- sonen		Fälle einmalig	Kranken- häuser	Heilstätten	Altersheime	Spezial- Anstalten des Landes- haupt- manns	Gesamt- Ausgabe RM.
	laufend		am 31. VII. 1924, 25, 26		am 31. III. 1925, 26, 27									
1924	994	1401	984	1386	994	1401	19	248	—	80	40	289 867.—		
1925	1166	1741	1070	1616	1133	1701	41	317	—	85	40	402 813.—		
1926	1250	1898	1126	1700	1198	1809	25	330	—	90	45	527 917.—		
Nb 1. 10. 1926														
W.-Viebrich	250	369	—	—	250	369	7	44	1	7	1	43 524.—		
W.-Schierstein	36	56	—	—	36	56	—	—	—	1	—	6 267.—		
W.-Sonnenberg	52	78	—	—	49	78	—	—	—	—	3	8 319.—		

Erfahrungsgemäß steht fest, daß rund 50% der Sozialrentner bei dem Wohlfahrtsamt Antrag auf Zahlung der Differenz stellen, welche zwischen dem Richtsatz der Sozialrentnerfürsorge und der bezogenen Versicherungsrente besteht.

Der Zugang der Unterstützungsempfänger übersteigt den Abgang etwa im Verhältnis 2:1, sodaß man hier mit einer laufend ansteigenden Zahlenreihe zu rechnen hat.

Kleinrentnerfürsorge. Die Kleinrentner sind sowohl aus dem ehemaligen bodenständigen Mittelstand als auch aus dem kapitalkräftigen Rentnerstand hervorgegangen. Namentlich die vor dem Kriege in Wiesbaden wohnenden zahlreichen, wohlhabenden Rentner sind durch die Inflation mehr oder minder verarmt, so daß sie heute durch die Kleinrentnerfürsorge betreut werden müssen. Das Anwachsen der Zahl der Kleinrentner in den einzelnen Berichtsjahren kann auf Gründe wie Steigerung der Mieten, Mangel an Arbeitsgelegenheit u. a. m. zurückgeführt werden.

Rechnungs- jahr	In Kleinrentnerfürsorge befanden sich												Gesamt- ausgabe RM.	
	in offener:						in geschlossener:							
	Part.		Person.		Part.		Person.		Part.		Person.			Fälle ein- malig
	laufend		am 31. 7. 1924, 25, 26		am 31. 3. 1925, 26, 27		in Kranken- häuser	in Er- holungs- tären	in Alters- heime	in sozial. Anstalt. d. Land- bauzim.	in sonstige Anstalt.			
1924	1103	1397	1030	1303	1080	1347	1422	85	28	49	15	3	630 307.—	
1925	1322	1661	1091	1381	1218	1520	2139	96	64	51	20	5	970 076.—	
1926	1386	1732	1256	1568	1232	1535	2156	99	—	54	21	6	1 046 864.—	
Nb 1. 10. 27														
W.-Viebrich	80	98	—	—	65	83	16	3	—	4	—	—	18 186.—	
W.-Schierstein	31	41	—	—	31	41	—	—	—	—	—	—	9 044.—	
W.-Sonnenbg.	113	132	—	—	96	98	—	—	—	2	1	—	21 802.—	

An dem Grundsatz, die Gewährung von Unterstützung durch Verpfändung von Immobilien oder Hausrat sicherzustellen, ist festgehalten worden, soweit dies nicht zu besonderen Härten für die Beteiligten führte. Es wurden in den Rechnungsjahren 1924—26 185 bzw. 120 bzw. 20 Sicherheitsverträge abgeschlossen, aus denen sich in künftigen Jahren Rückentnahmen ergeben werden.

Durch das Entgegenkommen des Vorstandes der Erholungsstätte für Heimarbeiterinnen in Kloppeheim, des Theodorenhauses in Eppenhain und des Hauses Waldfrieden in Schlangenbad ist es in den Jahren 1924 und 1925 möglich gewesen, Kleinrentnern, die von dem Arzt bestimmt wurden, Erholungs-
kuren zu gewähren.

Abteilung für Hauszinssteuer.

In Wiesbaden war im ersten Berichtjahr die Bearbeitung sämtlicher Befreiungsgesuche von Hauszinssteuer, die sich auf Wohnräume bezogen, dem Städtischen Wohlfahrtsamt übertragen worden. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß das Hauptkontingent der Antragsteller aus den Reihen der Unterstützungsempfänger des Wohlfahrtsamtes gestellt wurde. Später trat eine Entlastung des Wohlfahrtsamtes dadurch ein, daß die städtische Steuerverwaltung die Entscheidung über die eingereichten Befreiungsgesuche fällte.

Rechnungs- jahr	Gesamtzahl der Anträge	Ganz oder teilweise		Abgelehnte Anträge	Beschwerden	Ganz oder teil- weise geneh- migte Beschwerden	Abgelehnte Beschwerden
		genehmigte Neuanträge	genehmigte Verlängerungs- Anträge				
1924	3564	1782	538	1244	1158	652	506
1925	3185	1509	1411	265	1072	792	280
1926	6282	3131	2586	565	704	510	194

Abteilung für Vorzugsrenten.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung der öffentlichen Anleihen vom 16. 7. 1925 wurde bei dem Städtischen Wohlfahrtsamt eine Abteilung für Vorzugsrenten am 1. 10. 1925 errichtet. Diese Dienststelle hatte als Behörde die Anträge auf Vorzugsrente von den Altbesitzern der Anleihen des Reiches und der Länder entgegenzunehmen und eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Antragsteller vorzunehmen. Anträge auf Gewährung von Vorzugsrenten waren in Wiesbaden besonders zahlreich.

Rechnungs- jahr	Ein- gegangene Anträge	Anerkannte Anträge	Nicht anerkannte Anträge	Von der Reichsschulden-Verwaltung			
				anerkannte Anträge	nicht anerkannte Anträge	gewährte Renten	abgelehnte Renten
1925	2180	889	20	875	14	825	37
1926	428	1626	51	1600	19	1490	62
Bestand aus 1925	1271						
Ab 1. 10. 1926							
W.-Wiebrich	11	9	2	9	—	2	—
W.-Schierstein	—	—	—	—	—	—	—
W.-Sonnenberg	—	—	—	—	—	—	—

Gemeinsame Dienststellen.

Abteilung für Generalsachen.

Diese Abteilung des Wohlfahrtsamtes führt u. a. die Geschäfte der Wohlfahrtsdeputation, des Ausschusses für Beschwerden und besondere Unterstützungsangelegenheiten, des Ausschusses für Anstalten

und Heime, der gemeinsam auf die Betriebe des Wohlfahrtsamtes und Jugendamtes übergreift sowie die Geschäfte des Ausschusses zur Ueberwachung der Speiseanstalten. Abgesehen von den mannigfachen Verwaltungsarbeiten beschäftigt sich die Abteilung für Generalsachen auch mit Unterstützungsmaßnahmen und zwar dann, wenn es sich um Anträge von Personen handelt, die bisher nicht zum Kreis der Unterstützungsempfänger gehörten.

Die Kartothek der Abteilung für Generalsachen erfaßt alle Hauptunterstützungsempfänger des Wohlfahrts- und Jugendamtes und gibt Aufschluß darüber, wo der einzelne z. Bt. zuständig ist und betreut wird. Die Angaben über die der Abteilung für Generalsachen verwaltungsmäßig angeschlossenen Betriebe und Beratungsstellen sind bei diesen nachgewiesen.

Wochenfürsorge.

Die Vorschriften über die Wochenfürsorge sind ebenfalls in der Fürsorgepflichtverordnung enthalten. Das Wohlfahrtsamt gewährt auf Antrag Wochenfürsorge, wenn die Wöchnerin nicht in den Genuß der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse gelangt, oder wenn sie Haupt- oder Zuschlagsunterstützungsempfängerin des Wohlfahrtsamtes ist, oder wenn sie oder der Ehemann ein Einkommen nachweisen, das unter dem verdoppelten Richtsatz der Allgemeinen Fürsorge zurückbleibt.

Soweit ärztliche Hilfe bei der Geburt in Anspruch genommen werden muß, werden dem handelnden Arzt die entsprechenden Mindestsätze der Preussischen Gebührenordnung vergütet.

Die Uebernahme der Wochenfürsorge durch das Wohlfahrtsamt ist ab Dezember 1925 erfolgt; bis dahin wurde sie von der A. D. K. durchgeführt, die einen Verwaltungskostenbeitrag von 10% der tatsächlichen Ausgaben erhielt.

An **weiteren wichtigen Einrichtungen**, die gelegentlich der in 1924 erfolgten Umorganisation und infolge des weiteren Ausbaues des Wohlfahrtsamtes ins Leben gerufen wurden, sind zu erwähnen: Die Zentralverwaltung, die Lagerverwaltung, die Prüfungsstelle für Ärzte- und Apothekerrechnungen und das Büro des Stadtarztes. Die Kassenabteilung erfuhr durch Angliederung einer Giroabteilung an die Buchhaltung eine wesentliche Arbeitserleichterung.

Außendienst.

Die Wohlfahrtsdeputation beschloß gegen Ende des Berichtjahres 1924, die Familienfürsorge (Außenfürsorge) durch amtliche Wohlfahrtspflegerinnen durchzuführen. Hierzu wurden mehrere Wohlfahrtspflegerinnen angestellt, denen ein oder zwei Wohlfahrtsbezirke der Allgemeinen Fürsorge zugewiesen wurden. Außerdem wurden für die Betreuung alleinstehender männlicher Unterstützungsempfänger Ermittler eingestellt.

Betriebe des Wohlfahrtsamts.

Die Betriebe des Wohlfahrtsamts sind bestimmt, teils den Unterstützungsempfängern vorübergehend oder dauernd Aufnahme und Verpflegung zu gewähren, teils nur Verpflegung oder Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Während das **Obdachlosenheim** von Männern, Frauen und Kindern in Anspruch genommen wird, ist das **Ledigenheim** in Wiesbaden-Biebrich nur zum Aufenthalt für alleinstehende männliche Unterstützungsempfänger bestimmt. Letzteres umfaßt zehn Zimmer mit elf Betten und war vom Zeitpunkt der Eingemeindung von Biebrich nach Wiesbaden ab voll besetzt.

Reitnerheim Dietenmühle. Infolge der Verwendung der Räume des Badhauses und Altersheims im Schützenhof als balneologisches Institut wurde für die vom Wohlfahrtsamt dort eingewiesenen Insassen als Ersatz ein eigenes Reitnerheim geschaffen. Dieses wurde in der Dietenmühle am 11. 1. 1927 eingerichtet.

Durch drei **Speiseanstalten**, von denen zwei in Wiesbaden in der Scharnhorststraße Nr. 26 und Steingasse Nr. 9 und eine in Biebrich im Volkshaus gelegen sind, ist dafür Sorge getragen, daß Bedürftige an Wochentagen in den Mittagsstunden von 11—1 Uhr eine warme Mahlzeit erhalten können. Darüber hinaus werden die Speiseanstalten für die Herstellung der an bedürftige Kinder zur Ausgabe gelangenden Schulkinderspeisungen herangezogen.

Rechnungsjahr	Zahl der verausgabten Portionen für		
	Volkseffen	KinderSpeisung	SerienSpaziergänge (Trinkkafao)
1924	61898	403833	35600
1925	64921	335424	28200
1926	74547	30324	29000
Ab 1. 10. 26 W.=Biebrich	15000	323	—
Wiesbaden=Schierstein	—	—	—
Wiesbaden=Sonnenberg	—	100	—

Eine **Lebensmittelausgabe** besteht im Hause Helenenstraße Nr. 7. Die Abfertigung erfolgt dort auf Grund von Bestellzetteln, die von den Fürsorgestellten und den ärztlichen Beratungsstellen ausgegeben werden.

Die **Erwerbsbeschränktenwerkstätten** sind dazu bestimmt, erwerbsbeschränkte Personen zu beschäftigen, die auf dem freien Arbeitsmarkt nicht unterkommen; außerdem bilden sie Personen für Berufe mit günstigeren Arbeitsmarktbedingungen aus.

Kreditanstalten.

Am 26. Mai 1924 wurde der Leihamtsbetrieb wieder aufgenommen. Die außerordentliche Zunahme der Geschäftsvorfälle machte eine Vermehrung der Arbeitskräfte notwendig. Ueber die Zunahme des Betriebes gibt nachstehende Tabelle Auskunft.

Rechnungs- jahr	Pfänderbestand am Beginn des Jahres		An Pfänder im Laufe des Jahres						Pfänderbestand am JahresSchluß	
			beliehen		ausgelöst		versteigert			
	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag
		RM		RM		RM		RM		RM
1924	—	—	9047	255119.42	2686	73770.—	—	—	6361	181349.42
1925	6361	181349.42	14115	300901.—	9176	239507.42	626	11869.—	10674	230874.—
1926	10674	230874.—	13137	236572.—	12427	268128.—	1612	23423.—	9772	175895.—

Betriebstabelle der Kreditkasse.

Rechnungs- jahr	Ausstehender Darlehensbetrag zu Beginn des Jahres	Gewährte Darlehen		Zurückgezahlte Darlehen in Kafan	Ausstehender Darlehensbetrag am JahresSchluß
	RM	Zahl	RM	RM	RM
1924	88913.—	3717	344696.—	238918.—	194690.—
1925	194690.—	1981	180730.—	216521.—	167899.—
1926	167899.—	1344	126861.—	167615.—	127145.—

Ärztliche Beratungs- und Fürsorgestellen des Wohlfahrtsamts.

Lungenfürsorge.

Die ärztliche Tätigkeit der Lungenfürsorge erstreckt sich lediglich auf die Feststellung des Gesundheitszustandes; eine ärztliche Behandlung findet nicht statt. Durch eine Reihe von Vorträgen und Zeitungsartikeln ist von der Lungenfürsorge aufklärend gearbeitet worden.

Ueber die Tätigkeit der Lungenfürsorge gibt nachstehende Zusammenstellung Auskunft.

Rechnungsjahr	Bestand an Patienten	Zugang	Zusammen	Ärztl. Sprechstunden	Untersuchungen			Sputum und Röntgen-Untersuch.	Schwestern-		Vorge-schlagene Fälle für Heilkuren
					erst-malig	wieder-holt	Zu-sammen		be-ratungen	besuche	
1924	1596	616	2212	148	616	1318	1934	98	2669	2855	176
1925	1957	444	2401	152	444	1462	1906	65	1976	3112	145
1926	1929	586	2515	151	586	2417	3003	100	2349	3435	194

Krüppelfürsorge.

Sie wird durch die Nassauische Krüppelfürsorge G. V., Alfred-Grich-Heim, durchgeführt, teils in ambulanter Behandlung, teils in geschlossener Fürsorge. Hierzu leistet das Wohlfahrtsamt entsprechende Zuschüsse.

Jugendamt.

Das Jugendamt hat solche Aufgaben zu erfüllen, die sich auf die Erziehung der Kinder zur seelischen, leiblichen und gesellschaftlichen Ertüchtigung beziehen. Das Wiesbadener Jugendamt zerfällt in drei Abteilungen.

Abteilung I.

a) Amtsvormundschaft. Die in nachstehender Uebersicht dargestellte umfangreiche Tätigkeit der Amtsvormundschaft erstreckt sich auf die wirtschaftliche Betreuung, Vermögensverwaltung, Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge.

Rechnungsjahr	Bahl der Amtsmündel am 31. März	Ein-nahmen an Unter-haltsbei-trägen, Renten, Zinsen usw. RM	Ausgaben in Vormundschaftsachen					Mündel- vermögen in		Klagen erhoben insgesamt	Termine v. d. Amts- gericht			Zwangs- vollstreckung durchgeführt		
			Pflege-geld und Sonstiges RM	Erstat-tungen an Fürsorge-verbände RM	Spar-kasse RM	Ankauf von Wert-papieren RM	Gesamt- summe RM	Spar-kassen- Guthaben RM	Wert- papieren RM		insgesamt	ausw. In- genämter	Abmüß- prüfung	Sohn- prüfung	Leistung b. Offenba- rungsbes	
1924	808	35 800.—	24 379.—	5 418.—	3 404.—	853.—	34 954.—	3 313.—	Aufwert- tung schwebt	103	136	34	61	55	11	
1925	1030	66 066.—	44 672.—	9 403.—	7 581.—	53.—	61 709.—	10 355.—	2 160.—	219	315	111	100	84	8	
1926	1267	99 639.—	61 601.—	17 102.—	7 189.—	8 564.—	94 456.—	13 426.—	9 860.—	206	260	93	73	84	4	
Ab 1. 10. 26 W.-Biebrich	361	11 874.—	7 416.—	3 796.—	661.—	—	11 874.—	3 122.—	—	32	39	3	—	9	3	

Mit der Errichtung des Jugendamtes ist die Prozeßführung in 1. Instanz, die früher durch die Armenanwälte durchgeführt wurde, auf die Amtsvormundschaften übergegangen. Die Amtsvormundschaften der Jugendämter in den Städten haben sich vor den zuständigen Amtsgerichten gegenseitig zu vertreten.

b) Der Gemeindevaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht aus dem Kreise der Wiesbadener Bürger Vorschläge über die Ernennung von Vormündern, Gegenvormündern, Beiständen und Pflögern zu unterbreiten und diese in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Er hat die Pflegekinderstellen zu genehmigen und die Familien, die Pflegekinder aufgenommen haben, durch seine ehrenamtliche Organe, die Waisenpflegerinnen, und durch die amtlichen Wohlfahrtspflegerinnen, zu beaufsichtigen.

c) Unterstützungsabteilung. Diese Dienststelle ist aus Zweckmäßigkeitsgründen im Jahre 1925 errichtet worden, um alle Mündel, die auf öffentliche Hilfe angewiesen und ebenso alle Kinder in gleicher Lage, deren Eltern nicht Unterstützungsempfänger des Wohlfahrtsamtes sind, von einer Stelle aus zu betreuen. Die Fürsorgepflichtverordnung gibt die gesetzliche Grundlage für die von der „Unterstützungsabteilung“ betriebenen Fürsorge.

Rechnungsjahr	Fälle einmalig	Zahl der Betreuten in				RM Gesamtausgabe
		Kranken- häusern	Spezial- anstalten des Landeshptm.	Sonstige Anstalten	Familien- pflege	
1925	33	168	12	272	172	171568.—
1926	44	224	17	321	247	243211.—
Ab 1. 10. 26 W.=Viebrich	124	4		51	62	57112.—

Abteilung II.

Gefährdetenfürsorge. Hier handelt es sich um erzieherische und vorbeugende Maßnahmen im Interesse der Kinder, die als Pflichtaufgaben gemäß § 3 des R. J. W. G. durchzuführen sind.

Das große Arbeitsgebiet dieser Stelle des Wohlfahrtsamtes geht aus nachstehender Aufstellung hervor.

Rechnungsjahr	1924	1925	1926	Ab 1. X. 26 Viebrich	Rechnungsjahr	1924	1925	1926	Ab 1. X. 26 Viebrich			
										Anzahl der Fälle		
A. Fürsorgeerziehung					D. Fürsorge für Schul- entlassene							
vorläufige	} 79	70	90	} 10	Stellenzuweisung durch Vermittlung:	14	33	42	13			
endgültige		89	90									
ausgeföhrt		16	33							22	a) Arbeitsamt	
eingestellt		19	9							6		b) Herborn. Erziehungs- verein
abgelehnt		3	8							1		
Beschwerde erhoben mit Erfolg	13	7	10	—	3	5						
ohne Erfolg	10	6	4									
B. Schutzaufsicht					E. Durchführung des Kinderschutzgesetzes							
Schutzaufsicht und Ueber- wachungen wurden ange- ordnet	54	173	140	16	Gemeldete Schulkinder	92	325	298	—			
Schutzaufsicht i. Fürsorge- erziehung umgewandelt aufgehoben	—	13	6	—	F. Mitwirkung beim Bettel- unwesen							
	—	—	37	—	Bekanntgewordene Fälle	12	8	2	—			
C. Jugendgerichtshilfe					G. Jugendliche Wanderer							
Die Hilfe des Jugendamtes wurde vom Gericht in Anspruch genommen	43	180	129	91	Im ganzen wurden ab- gefertigt	—	—	69	—			
					H. Krüppelfürsorge- anzeigepflicht							
					Zur Anzeige kamen	—	140	168	—			

Abteilung III.

Kindererholungsfürsorge. Die Schul- und Fachärzte der Kinderberatungs- und Fürsorgestelle des Jugendamtes bestimmen im Verlaufe des Jahres eine Anzahl Kinder, für die Heil- und Erholungsurlaub

notwendig sind. Die Auswahl der Kinder findet ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten statt. Die Kosten werden bei Kindern von Unterstützungsempfängern durch das Amt, bei den übrigen durch Beiträge der Eltern, der Angestelltenversicherung, der Landesversicherungsanstalt, der Krankenkasse und durch Zuschüsse des Landeshauptmanns in Nassau aufgebracht. Der Erfolg der Kuren ist durchweg als gut zu bezeichnen.

Rechnungsjahr	Anzahl der erholungsbedürftigen Kinder		
	in offener Fürsorge	in geschlossener Fürsorge	insgesamt
1924	2831	1643	4474
1925	2343	1187	3530
1926	571	942	1513
Nb 1. 10. 26 Wiesb.=Biebrich	323	117	440
W.-Sonnenberg	100	—	100

Das Sinken der Zahl der in offener und in geschlossener Fürsorge untergebrachten Kinder ist auf die immer schwieriger gewordene wirtschaftliche Lage namentlich auch in landwirtschaftlichen Kreisen sowie auf die in 1926 erfolgte Einstellung der Quäterspeisung zurückzuführen.

Betriebe des Jugendamtes.

1. Mutter- und Säuglingsheim, Schwarzenbergstraße 7. In diesem Heim finden werdende Mütter vor ihrer Niederkunft Aufnahme; sie kommen zur Entbindung in das Städtische Krankenhaus und dann in das Heim bis zu ihrer Genesung zurück. Die Säuglinge verbleiben mitunter noch lange Zeit nach der Entlassung der Mutter in Pflege des Heimes.

2. Säuglingsmilchanstalt, Gartenfeldstraße. Aus bester, tiefgekühlter Rohmilch werden unter Hinzufügung von Zusätzen Säuglingsmilchpräparate sowie Malz- und Eiweißsuppen hergestellt, die durch acht Ausgabestellen abgesetzt werden. Die Zahl der unentgeltlich abgegebenen Säuglingsnahrungsmittel ist im Steigen begriffen.

3. Der Volkskindergarten, Gustav-Adolfstraße wurde täglich durchschnittlich von 80 bis 90 Kindern besucht, denen teilweise mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Eltern die Kosten für Unterrichtsgeld und Verpflegung erlassen wurden.

Neben der Beherbergung der Kinder dient der Volkskindergarten auch als praktische Ausbildungsstelle für die Schülerinnen der Frauenschule, die in Gruppen von 8—10 Personen täglich zu einem zweistündigen Unterricht kommen.

Im Volkskindergarten ist eine Einrichtung zur Verabfolgung von Solbäder geschaffen.

Ärztliche Beratungs- und Fürsorgestellen des Jugendamtes.

Diese sind nach den Altersstufen der Kinder gegliedert und bestimmt, den Kindesmüttern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf ärztliche Untersuchungen und Beratungen unter Ausschluß der Behandlung, weiterhin auf Beratungen durch Schwestern und auf die Ausgabe von Erstlingswäsche, Stillprämien, Stärkungsmitteln, Bädern usw. An Beratungsstellen sind eingerichtet: die Beratungsstelle für werdende Mütter, die Mutterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle und die Kleinkinderfürsorgestelle. Entsprechende Beratungsstellen sind Ende des Rechnungsjahres 1926 in Biebrich, Schierstein und Sonnenberg errichtet worden.

Krankenhilfe.

Die Behandlung der kranken Unterstützungsempfänger des Wohlfahrts- und Jugendamtes lag bis zum 31. 1. 1926 in den Händen von fünf Stadtärzten, die diese Tätigkeit neben ihrer freien Praxis ausübten; am 1. 2. 1926 wurde die freie Arztwahl eingeführt. Die Ärzte werden durch zwei Stadt-schwestern in der Krankenbehandlung unterstützt, welche die Kranken in ihren Wohnungen aufsuchen und dort die notwendige Pflege zuteil werden lassen.